

Satzung der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC (1983) errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Gemeinnützige Zwecke der kirchlichen Stiftung sind die Förderung der Erziehung und der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dies geschieht durch Förderung der katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt, etwa durch (Teil-) Finanzierung schulischer Projekte und Angebote.

Die Förderung der Schulen muss nicht in jedem Geschäftsjahr einheitlich und gleichzeitig erfolgen; entscheidend ist eine Mehrjahresbetrachtung. Ausschlaggebend für die konkrete Förderung der einzelnen Schule in dem jeweiligen Geschäftsjahr sind das Kreativitäts-, das Innovations- und Ergänzungspotenzial der Projekte bzw. die Notwendigkeit der von den Schulen angemeldeten Bedarfe im Sinne des Stiftungszwecks.

- (3) Zur Förderung des in Absatz 2 genannten Zwecks kann die Stiftung Mitteleinwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von katholischen Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts übernehmen.
- (5) Die Stiftung kann die treuhänderische Verwaltung nicht-rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, wenn diese – auch nur mittelbar – dem Zweck des vorstehenden Absatz 2 zu dienen bestimmt sind. Der Zweck solcher nicht-rechtsfähiger Stiftungen kann auf die Förderung einer bestimmten katholischen Schule in Trägerschaft des Bistum Erfurts beschränkt sein. Die Verwaltung wird erst nach Abschluss eines vom Stiftungsrat bewilligten Stiftungstreuhandvertrags übernommen. Der Name der nicht-rechtsfähigen Stiftung darf dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche nicht entgegensteht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten, als solche, keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von 500.000,00 EURO. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens nur zulässig, wenn der

Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

- (4) Der Bestand des Stiftungsvermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ab einer Zustiftung von zehntausend Euro kann diese auf Wunsch des Zustifters unter einem von diesem bestimmten Namen verwaltet und für eine besondere Art und Weise der Zweckverfolgung innerhalb des Stiftungszwecks gewidmet werden, d.h. auch auf die Förderung einer einzelnen Schule in Trägerschaft des Bistums Erfurt beschränkt werden.
- (6) Soweit steuerrechtlich zulässig können gebildete freie Rücklagen, Überschüsse und nicht ausdrücklich zeitnah zu verwendende Zuwendungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Stiftungsrates.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Vier-Augen-Prinzip

- (1) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den Stiftungsdirektor vertreten. Der Stiftungsrat ist im Fall dessen längerer Vakanz verpflichtet, einen Interimsdirektor zu bestellen und mit der Vertretung der Stiftung zu betrauen. Bei Berufung eines Mitglieds aus einem anderen Organ oder Gremium ruht dessen Amt für die Zeit der Vertretung. § 10 Absatz 2 e) ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Stiftungsdirektor gewährleistet intern das Vier-Augen-Prinzip. Der Direktor ist verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren, durch den Stiftungsrat bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Der Zeichnungsberechtigte darf nicht der Bistumsverwaltung angehören.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) beschlussfassend der Stiftungsrat,
- b) geschäftsführend der Stiftungsdirektor.

Für die Stiftung wird ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet.

§ 8

Stiftungsrat – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:
- a) drei bis maximal fünf zu berufende Mitglieder, von denen bei dreien eines, bei fünf drei nicht der Bistumsverwaltung angehören dürfen,
 - b) der Vorsitzende des Beirats.
- Der Stiftungsrat ist möglichst mit einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zu besetzen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

Stiftungsrat – Berufung seiner Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 a) werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Es sollen solche Personen berufen werden, die mit Fragen von Erziehung und Bildung und dem Anliegen katholischer Schulen im Besonderen vertraut und der Katholischen Kirche verbunden sind. Das Mitglied nach § 8 Abs. 1 b) gehört kraft Amtes dem Stiftungsrat an.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft berufener Mitglieder im Stiftungsrat werden ihre Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- (3) Für den Fall, dass sich berufene Mitglieder satzungsmäßigen Zielen entgegenstehend verhalten, kann der Bischof diese Mitglieder vorzeitig abberufen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Die Vertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Der Stiftungsdirektor und der stellvertretende Vorsitzende des Beirats nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, soweit nicht der Stiftungsrat jeweils etwas anderes beschließt.

§ 10

Stiftungsrat – Aufgaben

- 1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks.

- 2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Stiftung,
 - b) die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben,
 - c) die Festlegung der Jahresrechnung der Stiftung,
 - d) die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Benennung der Ausführenden,
 - e) die Entlastung des Stiftungsdirektors,
 - f) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind,
 - g) jede Änderung der Stiftungssatzung,
 - h) die Auflösung der Stiftung und die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
 - i) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens,
 - j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - k) die Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften, sowie Garantien und ähnlichen Sicherheiten,
 - l) die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens,
 - m) die weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
- 3) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Stiftungsdirektor

- (1) Der Stiftungsdirektor wird vom Bischof nach Anhörung des Stiftungsrates berufen. Er übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Stiftungsdirektor führt als geschäftsführendes Organ der Stiftung die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in den Beschlüssen und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er ist allgemeiner Ansprechpartner der Stiftung und gewährleistet den Kontakt zu den Schulen. Er erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er ist gegenüber dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und berichtspflichtig.

- (3) Der Stiftungsdirektor ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat oder dem Beirat zugewiesen sind.

§ 12 Beirat der Stiftung

- (1) Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an: der Generalvikar des Bistums Erfurt, der Leiter der Schulabteilung im Bischöflichen Ordinariat Erfurt und der Leiter der Finanzabteilung im Bischöflichen Ordinariat Erfurt. Bis zu sechs weitere Personen aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens beruft der Bischof in den Beirat. Diese Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Der Bischof beruft den Vorsitzenden des Beirats auf Vorschlag des Beirats aus dem Kreis der berufenen Mitglieder. Stellvertretender Vorsitzender ist stets der Leiter der Schulabteilung im Bischöflichen Ordinariat Erfurt.
- (3) Aufgabe des Beirats als beratendes Gremium der Stiftung ist es, die Stiftung in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten sowie den Gedanken der Stiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Stiftung zu werben.
- (4) Der Beirat tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Der Stiftungsdirektor beruft den Beirat ein und nimmt an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres Rechnung zu legen.

§ 14

Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Auflösung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Eine Auflösung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Anwendung der Grundordnung

- (1) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen nicht der Aufsicht durch die staatliche Stiftungsaufsicht (§ 16 Abs. 3 ThürStiftG). Die Auflösung der Stiftung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Ministeriums. Hat die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft hierzu ihre Zustimmung erteilt, ist diese durch das zuständige Ministerium zu genehmigen (§ 16 Abs. 4 ThürStiftG).
- (2) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Stiftungsaufsicht des Bischofs von Erfurt. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat Erfurt. Sie ist auf Wunsch jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die Stiftungsordnung für das Bistum Erfurt ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Anzeige-, Unterrichts-, Genehmigungs- und sonstige Zustimmungspflichten sowie sonstige rechtliche Pflichten gegenüber den Finanz-, Stiftungsaufsichts- und sonstigen Behörden sind einzuhalten.
- (4) Die Stiftung verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ samt diözesaner Ausführungsbestimmungen und die diözesanen Präventionsregelungen sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in Ihrer jeweils

geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 16

Vermögensbindung – Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Erfurt, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 17

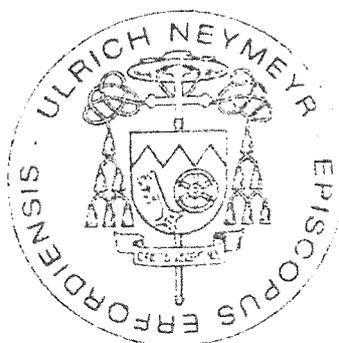
Übergangsbestimmungen

Der nach Inkrafttreten der Satzung erstmals zu bildende Stiftungsrat tritt innerhalb einer Frist von 60 Tagen zusammen.

§ 18

Veröffentlichung

Das Dekret über die Errichtung sowie die Satzung der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt werden im kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlicht.



+ *Ulrich Neymeyr*

Bischof von Erfurt
Dr. Ulrich Neymeyr

Erfurt, 18. Mai 2020